

10/SN-247/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4468, 4550, 4563, 4564, 4566

Bregenz, am 9.12.1992

An das
Bundesministerium für
Arbeit und SozialesAuskünfte:
Dr. HerzogStubenring 1
1010 WienTel. (05574) 511
Durchwahl: 2082

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	136 - GE/19 P2
Datum:	14. DEZ. 1992
Erteilt	14. Dez. 1992 <i>St</i>

H. Jazdz

Betrifft: 1. 51. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
2. 19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
3. 17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und 6.
Novelle zum Betriebshilfegesetz,
4. 8. Novelle zum Bundesgesetz über die Sozialversicherung
freiberuflich selbständig Erwerbstätiger;

Entwürfe, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 29.10.1992, GZ. 20.351/41-1/92
Schreiben vom 5.11.1992, GZ. 20.622/2-2/92
Schreiben vom 10.11.1992, GZ. 20.798/3-2/92
Schreiben vom 6.11.1992, GZ. 20.588/1-2/92

1. 51. Novelle zum ASVG

Zum Übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

- Schwerpunkt der 51. ASVG-Novelle ist die Pensionsreform mit dem Ziel, durch die Neugestaltung von Aufwertung und Anpassung und durch Veränderungen im Leistungsrecht langfristig die Finanzierung der Pensionen zu sichern. Berücksichtigt man, daß nach den Erläuterungen der Beitragssatz zur Pensionsversicherung ohne diese Neuregelung bis

zum Jahre 2030 von derzeit 22,5 % auf 45,4 % ansteigen würde, besteht im Interesse der sozialen Sicherheit der derzeitigen, insbesondere aber auch der künftigen Pensionsbezieher zweifelsohne ein dringender Handlungsbedarf. Dabei ist es sicher richtig, sich nicht auf punktuelle Änderungen zu beschränken, sondern grundlegende Neustrukturierungen im Pensionsrecht vorzunehmen. Die Auswirkungen der Reform und damit die langfristige finanzielle Sanierung der Pensionsversicherung hängen allerdings davon ab, ob die künftigen Pensionsbezieher bereit sind, die Angebote für ein höheres Pensionsanfallsalter sowie für die Gleitpension in Anspruch zu nehmen.

Eine grundlegende Reform des Pensionsrechtes, die langfristig auch Einsparungen zum Ziel hat, sollte daher zum Anlaß genommen werden, auch die Frage der Eigenpensionsvorsorge zu prüfen und entsprechende Anreize dafür zu schaffen. Angesichts der überdimensionalen Zunahme der älteren Menschen und damit auch der Pensionsbezieher in den nächsten Jahrzehnten bei gleichzeitigem Rückgang der Kinderzahlen erscheint es fraglich, ob eine langfristige finanzielle Sicherung der Pensionsversicherung ohne entsprechende Eigenvorsorge möglich sein wird.

- Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten als Ersatzzeiten für die Pensionsversicherung wird zwar als Fortschritt gegenüber der bestehenden Rechtslage anerkannt, sie bedeutet aber eine erhebliche Benachteiligung jener Frauen und Männer, die sich zur Gänze der Familienarbeit widmen, und entspricht daher nicht dem Grundsatz der Wahlfreiheit der Eltern für die Erwerbs- oder Familienarbeit. Mütter und Väter, die sich vor allem der Kindererziehung widmen und auf diese Weise ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung des Pensionssystems leisten, gehen leer aus. Kindererziehungszeiten muß daher pensionsbe gründende und nicht nur pensionssteigernde Wirkung zuerkannt werden.
- Bei dieser Gelegenheit wird neuerlich auf die unerwünschte Einschränkung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung hingewiesen, die durch eine zunehmende Erweiterung der Kompetenzen des

Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und laufende Zentralisierung im Verwaltungsablauf der Sozialversicherung zustande kommt. Entsprechende Kompetenzentflechtungen würden - abgesehen vom rascheren Zugang zu den Leistungen - finanzielle Einsparungen bringen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 40 bis 61:

Mit der Neugestaltung der Aufwertung und Anpassung soll erreicht werden, daß nach dem Prinzip der Nettoanpassung Beitragserhöhungen und Pensionserhöhungen miteinander verknüpft werden. Diese Regelung entspricht dem Versicherungsprinzip und wird eine Auseinanderentwicklung der Einkommenszuwächse zwischen den Erwerbstätigen, die für die Beiträge aufzukommen haben, und den Pensionisten verhindern. Im Interesse der Einhaltung des Generationenvertrages erscheint eine derartige Maßnahme zweckmäßig, selbst wenn dadurch längerfristig geringere Pensionserhöhungen eintreten werden.

Zu Art. I Z. 45:

Im Hinblick auf die langfristig angestrebte Harmonisierung des Pensionsrechtes der Sozialversicherung und der öffentlich Bediensteten wurde ein Vertreter des Bundeskanzleramtes als Vertreter der Dienstgeber des öffentlichen Dienstes in den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung aufgenommen. Da ein großer Teil der öffentlich Bediensteten in den Ländern und Gemeinden tätig ist, erscheint es zweckmäßig, auch einen Vertreter aus diesen Gebietskörperschaften in den Beirat aufzunehmen.

Zu Art. I Z. 53:

Mit der vorgesehenen Änderung soll erreicht werden, daß künftig ausschließlich Vertragsärzte, Vertragseinrichtungen und sonstige Vertragspartner Vorsorge(Gesunden)Untersuchungen durchführen. Dies könnte im Land Vorarlberg, wo Vorsorgeuntersuchungen vom Arbeitskreis für Vor-

sorge- und Sozialmedizin organisiert werden, zu Problemen führen. In diesem Arbeitskreis sind nämlich nicht nur Vertragsärzte, sondern auch Wahlärzte tätig. Die einschränkende Regelung wird daher abgelehnt, und es wird die Beibehaltung der bisherigen Wahlmöglichkeit gefordert.

Zu Art. I Z. 73 und 79:

Abgesehen von den in den allgemeinen Ausführungen dargelegten grundsätzlichen Einwendungen gegen die Anrechnungsregelung für Kindererziehungszeiten ist die vorgesehene Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung mit S 5.800,-- als deutlich zu gering abzulehnen. Die Erziehung von Kindern müßte als volle Beschäftigung anerkannt und daher zumindest mit einem Mindesteinkommen von S 10.000,-- bewertet werden. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß durch diese Neuregelung die Kinderzuschüsse für Neuzugangspensionen sowie der Kinderzuschlag und die derzeitige Ersatzzeitenanrechnung entfallen.

Außerdem sollten für jedes Kind mindestens 48 Monate an Versicherungszeiten angerechnet werden. Die vorgesehene Regelung, daß der Beginn der Versicherungszeit jeweils von der Geburt des letztgeborenen Kindes an gerechnet wird, könnte zu der familienpolitisch unerwünschten Entwicklung führen, daß die Familienplanung darauf ausgerichtet wird und Kinder in entsprechend großen Abständen geboren werden. Im Ergebnis bedeutet diese Regelung eine Benachteiligung von Eltern kinderreicher Familien.

Zu Art. I Z. 78:

Die Heranziehung der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen als Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung hat neben den finanziellen zweifelsohne auch verwaltungsökonomische Vorteile. Außerdem wird diese Ermittlungsmethode jenen Personen zugute kommen, die im höheren Alter ein niedrigeres Erwerbseinkommen hinnehmen mußten oder arbeitslos geworden sind. Sie wird daher begrüßt. Zweckmäßig wäre es in diesem Zusammenhang allerdings, wenn ähnlich wie in der Schweiz die Versicherten auf Anfrage über ihr "Pensionskonto" informiert würden, um so einen Überblick über die 180 höchsten Beitragsgrundlagen zu erhalten.

Zu Art. I Z. 99:

Bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit handelt es sich um einen neuen Versicherungsfall, der bisher im Rahmen der Invaliditätspension geregelt war. Allerdings könnte die Tatsache, daß nach § 253d Abs. 2 diese Pension mit dem Tage wegfällt, an dem der Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, eine Benachteiligung gegenüber der bisherigen Regelung darstellen. Eine Invaliditätspension schließt nämlich in einem gewissen Rahmen eine Erwerbstätigkeit nicht aus.

2. 19. Novelle zum GSVG, 17. Novelle zum BSVG, 6. Novelle zum BHG und 8. Novelle zum FSVG

Die obgenannten Gesetzentwürfe entsprechen weitgehend dem Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG. Es wird daher diesbezüglich auf die Stellungnahme gemäß Pkt. 1 dieses Schreibens verwiesen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrät

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
Suta